

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bestellungen bei der E.F.E. Bau- und Handels GmbH (in der Folge: „E.F.E.“) (in der Folge „AGB“)

Stand 15.09.2022

1. Geltung
 - 1.1 Diese AGB gelten für alle gegenständlich und künftig beauftragten Lieferungen und Leistungen einschließlich Vermietungen von Waren (in der Folge „Lieferung“), mit denen E.F.E. von natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) beauftragt wurde, auch wenn ihre Geltung nicht mehr gesondert vereinbart wurde.
 - 1.2 Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn E.F.E. diesen ausdrücklich schriftlich unter Verzicht der Geltung der eigenen AGB zugestimmt hat.

2. Angebote, Vertragsabschluss; Zustimmungsfiktion bei Überschreitungsnotice; besondere Rücktrittsrechte
 - 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und abschließend; Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot bzw den AGB enthalten sind, werden nicht vertragsgegenständlich. An Zusagen unserer Mitarbeiter sind wir nur dann gebunden, wenn sie schriftlich von einer im Firmenbuch eingetragenen, vertretungsbefugten oder jener Person erteilt wurden, die das Angebot für uns erstellt hat. Technische Angaben verstehen sich bloß als unverbindliche Richtwerte mit einer Toleranz bis +-10%, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden.
 - 2.2 Soweit dem Angebot ein Kostenvoranschlag zugrunde liegt, ist dieser unverbindlich und wird unentgeltlich erstellt. Liegt dem Angebot ein Kostenvoranschlag zugrunde, trifft uns erst eine Warnpflicht, sobald für uns erkennbar ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die tatsächlichen Kosten die veranschlagten Kosten um mehr als 15 % übersteigen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen einer Woche nach Einlangen dieser neuen Kostenschätzung schriftlich widerspricht. Kostenüberschreitungen bis 15 % gelten als vom Kunden von vornherein als genehmigt, sofern diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
 - 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor Angebotserstellung sämtliche für unsere Leistungserbringung wesentlichen, insbesondere unter Punkt 4.1 genannten, Umstände schriftlich bekanntzugeben, andernfalls legen wir unserem Angebot die gewöhnlich erwartbaren Umstände der Leistungserbringung zugrunde.
 - 2.4 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn
 - a) Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat; b) Handlungen gesetzt hat, um dem AN in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen unmittelbar oder mittelbar Organen des AN, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat; c) wenn sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte oder vertraglich vereinbarte Unterbrechungen sind jedoch nicht zu berücksichtigen; d) wenn über das Vermögen des Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden

Vermögens abgewiesen worden ist und der Rücktritt nicht durch gesetzliche Vorschriften untersagt ist.

3. Leistungsumfang, Preise; Preiserhöhungen; Vorschüsse

- 3.1 Preisangaben verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen 20% Umsatzsteuer und beziehen sich lediglich auf den in unserem Angebot enthaltenen Leistungsumfang auf Basis der zum Zeitpunkt der Anbotslegung herrschenden Material- und Personalkosten (zur Preisanpassung: siehe 3.4). Verändern sich die Mengen oder entfallen Positionen aus unserem Angebot, so sind wir berechtigt, die Einheitspreise neu zu berechnen und auf Grundlage der neu ermittelten Einheitspreise unsere Leistungen abzurechnen. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf ein darüber hinaus zustehendes, zum Zeitpunkt der Leistungserbringung angemessenes Entgelt bzw besteht Anspruch auf Ersatz der Kosten insbesondere für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder, Reinigung unüblicher Verschmutzungen, Kosten der Ware für Verpackung, Verladung, Transport und -versicherung, Einfuhr und Verzollung ab Lager, für Entsorgung oder Rücknahme der Verpackung, die fach- und umweltgerechte Übernahme von gefährlichen Abfällen und deren Dokumentation gemäß den Bestimmungen des AWG sowie Entsorgung von Altmaterial (insb. Kühlmittel, Öle oder sonstige Substanzen sowie Anlagen und Geräten bzw Teile davon; Kosten für zusätzliche Untersuchungen oder Analysen zur Klassifizierung von Abfällen etc.), Service- und Montagekosten sowie die damit verbundenen Spesen, Projektierung, Beratung oder Inbetriebsetzung, Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, Zugangsvoraussetzungen zu Baustellen (Baustellenausweise, behördliche Nachweise etc) etc.. Für von uns nicht zu vertretende Versandverzögerungen berechnen wir Lagerkosten von mindestens 0,2 % des Wertes der gelagerten Ware pro angefangener Woche. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Unsere Arbeitszeit wird jeweils auf eine volle 1 Stunde aufgerundet; Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit verrechnen wir mit einem 50% Zuschlag, für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen mit einem 100% Zuschlag. Unter unüblichen Verschmutzungen sind insbesondere ekelerregende Substanzen, Verunreinigungen nach Durchführung von Bauarbeiten und Verschmutzungen, die mit Speziallösungsmitteln behandelt werden müssen, zu verstehen. Abrechnungsbasis für von uns übernommene Abfälle sind ausschließlich die vom Entsorger ausgestellten Lieferscheine.
- 3.2 Besteht für unsere Leistung Deckung einer Versicherung des Kunden und deckt diese nur Teile der Kosten unseres Angebots, so sind wir berechtigt, unsere Leistungen lediglich bis zum Aufbrauchen der von der Versicherung übernommenen Summe durchzuführen.
- 3.3 Wird uns vom Kunden eine Zufahrt einschließlich Parkmöglichkeit nicht in einer Entfernung von maximal 20m ermöglicht, ist uns der Mehraufwand durch einen Preiszuschlag von 2% des Werklohns abzugelten. Ebenso besteht ein Entgeltzuschlag von 1% pro zu überwindendem Stockwerk, für welches kein verwendbarer Lift zur Beförderung sämtlicher Vertragsleistungen zur Verfügung steht.
- 3.4 Wir sind laufend berechtigt, ab dem Zeitpunkt, an dem sich der von der Statistik Austria verlautbarten Baukostenindex Wohnhaus- und Siedlungsbau (in der Folge „BIWS“) um jeweils mehr als 5% gegenüber jenem Wert geändert hat, der dem vorletzten Monat der Anbotslegung vorausging, unsere Entgelte in jenem Ausmaß zu erhöhen, in dem sich der BIWS geändert hat.

- 3.5 Erfolgt die Abrechnung nach Aufmaßen, und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, hat der Kunde bei Fernbleiben trotz zeitgerecht erfolgter Einladung zu beweisen, dass die ermittelten Ausmaße nicht richtig festgestellt wurden.
- 3.6 Wir sind berechtigt, zur Deckung des eigenen Aufwandes Kostenvorschüsse in angemessener Höhe zu verlangen.
4. Mitwirkungspflicht des Kunden (Beistellungen etc.)
- 4.1 Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht insbesondere verpflichtet, (i) Leistungsbeschreibung auf Übereinstimmung mit seinen Anforderungen und auf Vollständigkeit zu überprüfen; (ii) uns einen Ansprechpartner zur Vertragsabwicklung zu benennen, der verbindliche Zusagen für den Kunden treffen darf; (iii) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Pläne, Hinweise zu übermitteln und baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen schriftlich einschließlich der Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben mitzuteilen; (iv) Zustimmungen und erforderliche Bewilligungen sowie Meldungen, Genehmigungen und Hilfsmittel auf seine Kosten zu veranlassen und zu beschaffen, die den ungestörten Zugang und die Leistungserbringung ermöglichen; (v) geeignete, geräumige, verschließbare Räumlichkeiten zum Umkleiden unseres Reinigungspersonals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung zu stellen; (vi) sicherzustellen, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen (in der Folge „Versorgungsanlagen“) in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit unseren Leistungen kompatibel sind; die Beistellung der für die Leistungsausführung bzw. allfälligen Probetrieb erforderliche(n) Energie und Wassermengen zu sichern; (vii) das Zusammenwirken mehrerer am Ort unserer Leistungserbringung tätiger Professionisten und Auftragnehmer zu koordinieren und dafür zu sorgen, dass wir unsere Leistungen frei von Störungen erbringen können.
- 4.2 Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens a) nach Einlangen einer schriftlichen Erklärung, dass der Kunde sämtliche technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat; b) nach Erfüllung sämtlicher Vorleistungs- und für den Beginn der Leistungserbringung notwendigen Mitwirkungspflichten durch den Kunden, c) nach Einlangen allfällig E.F.E. zustehender Anzahlungen und Sicherheitsleistungen.
- 4.3 Der Kunde hat E.F.E. für die Zeit der Leistungsausführung dem Unternehmen kostenlos für Dritte nicht zugängliche absperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Versorgungsanlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
- 4.5 Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist eine diesbezügliche unsere Haftung ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

- 4.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.
- 4.7 Die Funktionsfähigkeit der vermieteten und erstellten Geräte und Anlagen setzt voraus, dass die Anweisungen der Betriebsanleitung eingehalten werden und für die regelmäßige Wartung durch eine Fachfirma gesorgt wird, die Anlage und Geräte sauber gehalten und regelmäßig fachgerechten Reinigungen unterzogen werden.
- 4.8 Bei Betrieb der Anlagen und Geräte sind vom Kunden durch entsprechend geschulte Personen Kontrollen – insbesondere der Temperaturen – gemäß der Betriebsanleitung regelmäßig vorzunehmen. Bei ersten Anzeichen einer Störung, etwa bei Ansteigen der Temperaturen, ist vom Kunden unverzüglich der Servicedienst einer Fachfirma zu verständigen.

5. Rechnungsprüfpflicht; Zahlung; Skonto; Verzug; Leistungsverweigerungsrecht

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart wird ein Drittel des vereinbarten Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Rechnungen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; erhebt er nicht binnen 21 Tagen schriftlich begründeten Widerspruch gilt die Rechnung als vollständig und richtig genehmigt.
- 5.2 Der Kunde verliert das Recht auf Skontoabzug in allen noch nicht vollständig erfüllten Vertragsverhältnissen mit uns, sobald er auch nur mit einer Teilrechnung in Verzug gerät. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 5.3 Kommt der Kunde im Rahmen eines mit uns bestehenden Vertragsverhältnisses in Zahlungsverzug, so verfallen in allen Vertragsverhältnissen die gewährten Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus sämtlichen bestehenden Verträgen bis zur Leistung durch den Kunden einzustellen. Für die Dauer der Einstellung der Arbeiten sind wir bei entsprechender Verlängerung unserer vertraglichen Leistungsfrist berechtigt 80% jenes Entgeltes in Rechnung zu stellen, das wir bei vereinbarter Leistungserbringung verrechnet hätten. Im Übrigen sind wir berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich überdies, uns im Falle von Zahlungsverzug die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen.
- 5.5 Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 12 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen und einen allenfalls darüber hinausgehenden weiteren Verzugsschadens geltend zu machen.
- 5.6 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

6. Leistungsausführung; Zurückbehaltungsrecht des Kunden

- 6.1 Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen, und ein zum Zeitpunkt der Leistungserbringung angemessenes Entgelt vereinbart wird.
- 6.2 Wir sind berechtigt, dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung vorzunehmen, sofern diese technisch nicht nachteilig für den Kunden sind.

- 6.3 Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.4 Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
- 6.5 Wir haben das Recht, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Entsorgung einer anderweitigen Verwertung zuzuführen, ohne den Kunden davon zu informieren. Unaufgefordert angelieferte Abfälle werden nicht übernommen. Wir sind berechtigt, die Übernahme von Abfällen zu verweigern, wenn die Begleitdokumente fehlen oder keine richtige oder vollständige Materialdeklaration vorliegt oder die Behältnisse für den Transport oder die Zwischenlagerung ungeeignet sind.
- 6.6 Der Kunde hat uns Fristen zur Mängelbehebung oder Beibringung von vereinbarten oder gesetzlich vorgesehen Sicherheiten als „angemessen“ stets so zu bemessen, dass wir mindestens so lange Zeit eingeräumt wird, wie der Dauer zwischen Auftragserteilung und der Hälfte der voraussichtlichen Dauer der Leistungserbringung entspricht.
- 6.7 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht maximal in Höhe des dreifachen des voraussichtlichen Preises der Mängelbehebung. Ein Zurückbehaltungsrecht an von uns im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Geräten und Gegenständen oder sonst übergebenen Dokumenten besteht keinesfalls.

7. Miete; Haftung des Kunden für Geräte und Materialien

- 7.1 Vermieten wir dem Kunden Geräte oder sonstige Gegenstände, sind die Tage der Aufstellung bzw. Anlieferung und des Abbaues bzw. bis zum tatsächlichen Einlangen der Rücklieferung bei uns als ganze Miettage mitzuzählen. Auf- und Abbauarbeiten erfolgen ausschließlich durch unsere Mitarbeiter. Der Kunde hält uns für sämtliche Betriebsstörungen, die ihre Ursache nicht in einem Mangel des Gerätes bzw. einem Mangel des Aufbaues haben, insbesondere für unsachgemäße Bedienung, Beschädigung, einen von ihm verursachten bzw. nicht rechtzeitig gemeldeten Stromausfall oder eine aus demselben Grund entstandene Unterspannung, schad- und klaglos. Darüber hinaus ersetzt uns der Kunde jene Schäden einschließlich den Zeitwertschaden dem entgangenen Gewinn, die uns an vermieteten oder in Räumlichkeiten des Kunden gelagerten Geräten und Materialien durch Diebstahl oder Zerstörung, sei es durch höhere Gewalt, entstehen.
- 7.2 Bei der Anmietung von Entfeuchtungsgeräten ist der Kunde verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Kondensatsammelbehälter jedes Gerätes mehrmals pro Tag entleert wird.
- 7.3 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm vermietete oder zur Verwahrung übernommene Geräte und Materialien pfleglich zu behandeln, die Hinweise in der Bedienungsanleitung zu befolgen und vor dem Zugriff oder sonstigen Einwirkungen und unsachgemäßen Handhabungen Dritter zu schützen.

8. Liefer- und Leistungsfristen

- 8.1 Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich a) festgelegt und b) ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet wurden, und verschieben sich bei von uns nicht verschuldeter Verzögerung bzw Behinderung (Lieferverszögerung durch unsere

Zulieferer; Mitwirkungsverzug des Kunden etc.) oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen für die Dauer und in dem Ausmaß der eingetretenen Behinderung. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag zu beenden, wenn die Behinderung bereits 3 Monate angedauert hat oder voraussichtlich noch 3 Monate dauern wird, sofern ihn kein Verschulden an der Verzögerung trifft.

- 8.2 Trifft uns an der Behinderung kein Verschulden, so sind wir berechtigt, für Dauer und das Ausmaß der Behinderung 70% jenes Entgelts und 100% der uns entstehenden Kosten zu verrechnen, welches wir verrechnet hätten bzw. die uns entstanden wären, wenn wir bei der Leistungserbringung nicht behindert worden wären. Im Übrigen haben wir das Recht, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Kunden zur Beseitigung der Behinderung aufzufordern und für den Fall, dass dieser die Behinderung nicht fristgerecht beseitigt wird, wegen mangelnder Mitwirkung vom Vertrag zurückzutreten.

9. Gefahrtragung

- 9.1 Sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses vereinbarungsgemäß selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben, gehen Haftung und Gefahr auf den Kunden über.
- 9.2 Der Transport der Waren erfolgt ab unserem jeweiligen Lager auf Gefahr des Kunden; dies auch bei Teillieferungen oder wenn Fracht- und Montagekosten im Preis enthalten sind. Bei Verzögerungen des Versandes aus nicht von uns zu vertretenden Gründen tritt der Gefahrenübergang bereits mit der Bekanntgabe unserer Versandbereitschaft an den Kunden ein.
- 9.3 Geht unser Werk, Teile davon oder uns zur Verarbeitung übergebenes Material vor Übergabe aus einem nicht von uns zu vertretenden Umstand unter, so sind wir nicht verpflichtet, das Werk neuerlich herzustellen, zu verbessern oder Ersatz für das beschädigte Material zu beschaffen, sofern wir übliche und zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung und Abwehr des Unterganges oder der Beschädigung gesetzt haben.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zwischen uns und dem Kunden gelegten Rechnungen unser Eigentum. Sollten die von uns gelieferten Waren durch Verarbeitung etc. untrennbar mit anderen Sachen, etwa mit dem Wohnhaus verbunden sein, sodass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mehr durchsetzbar ist, so ist der Kunde verpflichtet, uns über erste Anforderung sämtliche Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Weiterveräußerung der Gesamtsache entstehen, zur Erfüllung aller unserer Ansprüche abzutreten. Im Falle der Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns im Übrigen das Miteigentum an der neuen Gesamtsache zu und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die solcherart geschaffene Sache weiterveräußert, gilt der aliquote Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne der vorgehenden Bestimmungen an uns abzutreten.
- 10.2 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.
- 10.3 Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

- 10.4 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- 10.5 Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 10.6 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.
- 10.7 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 10.8 Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.
- 10.9 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

11. Schutzrechte Dritter

- 11.1 Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die fehlende Berechtigung der Ansprüche ist offenkundig.
- 11.2 Der Kunde hält uns schad- und klaglos bezüglich sämtlicher aufgewendeter und mutmaßlich notwendiger und nützlicher Kosten. Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
- 11.3 Für Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

12. Unser geistiges Eigentum

- 12.1 Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Verfahrensweisen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 12.2 Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Im Falle unberechtigter Verwendung gebührt uns ein verschuldensunabhängiges Nutzungsentgelt in Höhe des dreifachen der Kosten, die für die Erstellung notwendig waren, zumindest aber EUR 1.000,--.
- 12.3 Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu uns zugegangenen Wissens Dritten gegenüber zeitlich unbeschränkt auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.

13. Gewährleistung

- 13.1** Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind uns unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die

- beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben und Räume und Anlagen zugänglich zu machen. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist. Zur Mängelbehebung sind uns zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 13.2** Gewährleistungsansprüche verfallen, wenn der Kunde den aufgetretenen Mangel nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erkennbarkeit, längstens aber sechs Monate ab Übergabe, schriftlich anzeigt und den Beweis erbringt, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bestanden hatte.
- 13.3** Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Der Kunde ist verpflichtet die Leistung zu übernehmen, wenn allfällige keine Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen.
- 13.4** Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 13.5** Mangelhafte Kauf- oder Mietgegenstände können wir nach unserer Wahl austauschen, verbessern oder einen entsprechenden Preisnachlass auf das Entgelt in Form eines Gutscheines zu gewähren.
- 13.6** Werden vom Kunden Mängel angezeigt, die nach unserem Dafürhalten keine Mängel sind, so sind wir berechtigt, einen gerichtlich beeideten Bausachverständigen beizuziehen, der eine Überprüfung unseres Werkes und einer Schätzung der voraussichtlichen Mängelbehebungskosten vornimmt. Der Kunde ist verpflichtet, dem bestellten Sachverständigen innerhalb von 21 Tagen ab Bekanntgabe von dessen Bestellung eine Besichtigung der Baustelle zur Befundung der behaupteten Mängel zu gewähren, andernfalls verliert der Kunde sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Hat der Kunde mehr als 150% der geschätzten Mängelbehebungskosten zurückbehalten, so ist er verpflichtet, uns sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Mängelrüge einschließlich der Kosten des Bausachverständigen unverzüglich zu ersetzen.
- 13.7** Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.
- 13.8** Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.
- 13.9** Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungs-gemäße Ausführung Gewähr.
- 14.** Haftung (Beweislastumkehr)
- 14.1.** Sämtliche Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, längstens binnen 2 Jahren ab Schadenszufügung, gerichtlich geltend zu machen. Wir haften nicht für leichte Fahrlässigkeit, bloß mittelbare Schäden und bloße Vermögensschäden, bei Verlust von übergebenen Schlüsseln, die Teil einer Schließanlage sind; weiters nicht für nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden.

- 14.2. Der Kunde hat den Beweis zu erbringen, dass die Schadenszufügung grob Fahrlässig oder Vorsätzlich erfolgt ist (Beweislastumkehr).
- 14.3. Unsere Haftung ist betraglich mit der Höhe des Nettoentgelts beschränkt, das wir vom Kunden in den 12 Monaten vor dem schädigenden Ereignis tatsächlich erhalten haben;
- 17.4 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).

15. Sonderbestimmungen für Konsumenten

- 15.1 Ist Kunde ein Verbraucher im Sinne des KschG, so gilt abweichend von den unter Pkt 1-14 und 16 dargestellten Bestimmungen folgendes: a) Wir erstellen Kostenvoranschläge und Angebote unentgeltlich, diese sind verbindlich; b) für Mitteilungen an E.F.E. genügt die Schriftform; c) E.F.E. haftet für Personenschäden, Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden an zur Bearbeitung übergebenen Sachen und für sonstige Schäden, die E.F.E. grob fahrlässig verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen; d) Angebote von E.F.E. sind bis 10 Tage nach Übermittlung gültig; e) E.F.E. teilt dem Kunden eine wesentlichen Kostenüberschreitung bei Erkennbarkeit zwecks Einholung einer Genehmigung mit. E.F.E. hält mit der Erbringung seiner Leistungen bis zum Einlangen der Genehmigung inne; f) E.F.E. erbringt ohne ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung keine Leistungen, die nicht im ursprünglichen Auftrag bereits enthalten waren; g) ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart und bleibt der Kunde trotz zeitgerecht erfolgter Einladung zur Ermittlung fern, ist E.F.E. berechtigt, pauschal EUR 170,-- als Aufwandsersatz geltend zu machen und nach dem dritten, fehlgeschlagenen Versuch vom Vertrag zurückzutreten; h) eine Überprüfung der Versorgungsanlagen erfolgt durch E.F.E. nicht; i) die Verzugszinsen betragen 5%; j) der Kunde ist berechtigt, mit Forderungen von E.F.E. aufzurechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen; k) der Kunde ist, sofern er diese nicht schikanös ausübt, zur Zurückbehaltung seines Leistungsteiles gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt; l) Zur Mängelbehebung ist uns zumindest ein Versuch einzuräumen; m) E.F.E. leistet Gewähr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen; n) Wir sind aus eigenem berechtig, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte laufend in jenem Ausmaß anzupassen, in dem sich der von der Statistik Austria verlautbarten Baukostenindex Wohnhaus- und Siedlungsbau seit dem Tag der Erstellung des Angebots verändert hat, wobei Änderungen bis 5% unberücksichtigt bleiben, bei Überschreiten der 5% aber jeweils die gesamte Veränderung berücksichtigt wird.

16. Schlussbestimmungen; Abwerbeverbot

- 16.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen und des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Erfüllungsort und Sitz des für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag zuständigen Gerichts sind Wien.
- 16.3 Der Kunde hat uns Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen umgehend schriftlich bekannt zu geben.

- 16.4 Wir sind berechtigt ohne Zustimmung des Kunden am Ort der Leistungserbringung Werbetafeln und Werbeaufschriften an einem gut sichtbaren Ort anzubringen, die wir bis mindestens 3 Monate nach Ende der Leistungserbringung dort belassen dürfen. Wir sind berechtigt, in unseren Geschäftsunterlagen bis 10 Jahre nach Abschluss der Leistungserbringung anonymisierte Projektabbildungen, -beschreibungen und -dokumentationen als Referenz bzw. als Hinweis auf die Geschäftsbeziehung zu verwenden, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgelt zustehen würde. Der Kunde hat uns hierzu in zumutbarer Weise Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen.
- 16.5 Der Kunde darf während aufrechter Vertragsdauer und bis drei Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit keine anderen Auftragnehmer oder Mitarbeiter von uns abwerben. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe des zehnfachen des in den letzten drei Jahren vor der Abwerbung vereinbarten Werklohns je Verstoß zu bezahlen.

Arbeitsauftrag

Stand 15.09.2022

An Firma
E.F.E. Bau & Handels GmbH
Veronikagasse 43, Top 3-6,
A-1170 Wien

zur Durchführung von:

.....
.....
.....
.....
.....

Kunde/in (Name):

Adresse:

.....

Der Kunde wurde über das Widerrufsrecht belehrt, ist in Kenntnis des Infoblattes betreffend Auswärtsgeschäft/ Rückmöglichkeit und wünscht ausdrücklich den sofortigen Beginn der Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist (Pkt. g des Infoblattes) und

- weiß, dass er den anteiligen Werklohn zahlen muss (Pkt. h)
- weiß, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verliert (Pkt. i)
- ist ausdrücklich mit E-Mail-Korrespondenz, Gutsschriftausstellung einverstanden (Pkt. f).

Es gelten ausschließlich unsere beiliegenden AGB.

Unterschrift des/der Kunden/in:

Infoblatt Auswärtsgeschäfte / Rücktrittsmöglichkeit

Stand 15.09.2022

a) Die wesentlichen Eigenschaften unserer Waren oder Dienstleistungen (Waren-)Lieferungen und Leistungen, die der

- Planung
- Koordination
- Herstellung
- Instandsetzung
- Instandhaltung
- Reinigung
- Änderung oder Beseitigung

von Häusern, Bauwerken oder von Teilen davon dienen.

b) Der Gesamtpreis (brutto) der Waren und Dienstleistungen ist im Arbeitsauftrag genannt, wenn nicht, gilt der Stundensatz des Unternehmers in Höhe von brutto € 124,- je Partiestunde.

c) Zusätzliche Kosten für Fracht, Lieferung und Versand sowie Leistungsfrist bzw. der Liefertermin finden sich im Arbeitsauftrag unter Lieferkosten / Liefertermin, fallen aber jedenfalls an und können nicht im Voraus berechnet werden. Detaillierte Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen finden sich in den beiliegenden AGB unter den Punkten Zahlung, Leistungsausführung und Leistungsfristen bzw. Termine.

d) Wenn der Verbraucher die Ware zurücksendet, hat er die Rücksendekosten zu tragen. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

e) **Widerrufsbelehrung:** Grundsätzlich besteht bei Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden, ein Rücktrittsrecht. Verbraucher haben grundsätzlich das Recht, binnen 14 Tage ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage:

- im Falle eines Werkvertrages ab dem Tag des Vertragsabschlusses und
- im Falle eines Kaufvertrages ab dem Tag der Übergabe der Ware.

Wie? Damit der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, muss er der E.F.E. Bau & Handels GmbH Veronikagasse 43, Top 3-6, A-1170 Wien, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email an office@efebau.at) über seinen Entschluss, den außerhalb des Geschäftsraumes geschlossenen Vertrag zu widerrufen, an die Firmenanschrift des Unternehmens (siehe Firmenpapier) informieren, mit dem Wortlaut: „Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware(*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung(*). Bestellt am.../erhalten am.../Name des(r) Verbrauchers(in).../ Anschrift des(r) Verbrauchers(in) Unterschrift des(r) Verbrauchers(in)“

oder der Verbraucher verwendet das im Anschluss beigefügte vorgefertigte Muster-Widerrufsformular.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Folgen des Widerrufs: Wenn der Verbraucher diesen Vertrag widerruft, hat der Unternehmer alle Zahlungen, die der Unternehmer vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich aller Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tage ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages beim Unternehmer eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Unternehmer dasselbe Zahlungsmittel, das er bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart (erfolgte im Pkt. f); in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

f) Der Verbraucher ist ausdrücklich damit einverstanden, dass

- ihm eine Ausfertigung des außerhalb des Geschäftsraumes abgeschlossenen Vertrages per email übermittelt wird.

- im Falle eines Rücktritts die Rückzahlung der vom Verbraucher geleisteten Zahlungen durch Übersendung einer Gutschrift in entsprechender Höhe erfolgt.

g) Der Verbraucher verlangt ausdrücklich, dass das Unternehmen mit den Arbeiten vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist beginnen soll, nimmt die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis und weiß, dass

h) er ein anteiliges Entgelt zu bezahlen hat, wenn er in der Folge doch vom Vertrag zurücktritt;

i) mit vollständiger Vertragserfüllung das Widerrufsrecht erlischt;

j) das sofort zu zahlende Entgelt € 200,- nicht übersteigt und verzichtet für diesen Fall ausdrücklich auf eine Widerrufs-belehrung und das Aushändigen des Widerrufsformulars.

k) Der Verbraucher wurde aufgeklärt und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er in folgenden Fällen kein Widerrufsrecht hat, wenn:

l) die Ware oder Dienstleistungen von Preisschwankungen auf den Finanzmärkten abhängig ist;

m) die Waren nach Verbraucher-spezifikation angefertigt oder auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten wurden (individuell Angefertigtes);

n) er den Unternehmer ausdrücklich zu dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten angefordert hat.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an uns:

Firma
E.F.E. Bau & Handels GmbH
Veronikagasse 43, Top 3-6,
A-1170 Wien

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*).

Bestellt am...../erhalten am

.....

Name des/der Verbrauchers(in)

.....

Anschrift des/der Verbrauchers(in)

.....

Unterschrift des/der Verbrauchers (in)

.....

(*) Unzutreffendes streichen